

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)0053(30)
gel. VB zur öAnh am 16.1.2019 -
TSVG
11.1.2019



Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe e.V.
Bundesverband

Alt-Moabit 91
10559 Berlin

T +49 30 219 157-0
F +49 30 219 157-77

dbfk@dbfk.de
www.dbfk.de

Bank für Sozialwirtschaft
BIC BFSWDE33XXX
IBAN DE12 3702 0500 0007 0394 00

USt-IdNr. DE114235140
Steuer-Nr. 27/620/56216

DBfK Bundesverband · Alt-Moabit 91 · 10559 Berlin

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
10117 Berlin

Sekretariat PA 14
Ausschuss für Gesundheit
per E-Mail an jasmin.holder@bundestag.de

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)

Drucksache 19/6337 vom 7.12.2018

Datum

10.01.2019

Seite

1 / 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG).

Wir haben am 16. August 2018 ausführlich zum Referentenentwurf aus dem Bundesgesundheitsministerium Stellung genommen. Im Einzelnen möchten wir auf die Veränderungen von Referentenentwurf zu Regierungsentwurf eingehen.

Artikel 1

Zu Nummer 73 (§ 132d Absatz 1 SGB V)

Der DBfK begrüßt, dass mit der Neufassung des § 132d einerseits das praktizierte offene Zulassungsverfahren zur SAPV gesetzlich abgesichert wird, zum anderen über die zu erstellenden bundesweit geltenden Rahmenverträge möglichst vergleichbare Versorgungsbedingungen entstehen sollten.

Zu Nummer 96 (§ 291a Absatz 5c SGB V)

Der DBfK bleibt, wie in der Stellungnahme zum Referentenentwurf ausgeführt, skeptisch, ob die gesetzlichen Regelungen umfassend und in ausreichender Weise die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte zum 1. Januar 2021 für den Routineeinsatz bei Leistungserbringern, Kostenträgern und Versicherten umsetzen lassen werden.

Artikel 8

Zu Nummer 5 (§ 37 Absatz 9 SGB XI)

Der DBfK bleibt bei seiner Auffassung, dass die Beratung nach § 37 Absatz 3 Satz 1 SGB XI eindeutig geregelt ist. Betreuungsdienste, die die Anforderungen an die Beratung per se nicht erfüllen, können nicht beraten. Die Qualifikation von einzelnen Mitarbeitern spielt dabei keine Rolle.

Gesetzesentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG)

Seite
2 / 2

Zu Nummer 7a (§ 71 Absatz 1a SGB XI)

Der DBfK weist darauf hin, dass die Möglichkeit der Beratung nach § 7a durch die Pflegekassen intensiviert werden muss (Stichwort: Hausbesuch, Beratung bei Pflegegrad I) oder mehr freiberufliche Kolleginnen diese Beratung durchführen sollten. Wir regen erneut an, ähnlich wie in den skandinavischen Ländern, einen präventiven Hausbesuch flächendeckend zu etablieren.

Zu Nummer 7b (§ 71 Absatz 3 SGB XI)

Der DBfK lehnt die Regelung ab, Qualifikationsanforderungen unterhalb des Niveaus von Pflegefachpersonen als äquivalent zu pflegefachlich fundierter Versorgung zu setzen.

Zu Nummer 8 (§ 72 Absatz 2 SGB XI)

Der DBfK weist erneut auf die Notwendigkeit hin, Versorgung für pflegebedürftige Menschen als „Versorgung aus einer Hand“ zu gestalten und die Prozesse nicht unnötig durch unterschiedlichste Leistungserbringer zu taylorisieren.

Zu Nummer 9 (§ 112a SGB XI)

Der DBfK begrüßt die neugefassten Regelungen im Regierungsentwurf.

Zu Nummer 13 (Aufhebung § 125 SGB XI)

Der DBfK empfiehlt eine Neuauflage der Studie mit höherer Beteiligung. In Ergänzung zur Nummer 8 ist offensichtlich, dass der Gesetzgeber auf die lange bekannten schlechten Rahmenbedingungen in der ambulanten Versorgung mit dem Einschluss von Betreuungsdiensten in das Leistungsrecht reagiert, um den gesetzlich geregelten Ansprüchen der Versicherten im Bedarfsfall Genüge zu tun. Hier sind Betreuungsdienste die willkommene Lösung. Die ursprüngliche Intention im PNG zum Modellparagrafen § 125 lautete: „Die Auswirkungen einer Zulassung von Betreuungsdiensten auf die pflegerische Versorgung sollen mittels einer Vielzahl von teilnehmenden Betreuungsdiensten in unterschiedlichen Versorgungsumgebungen wissenschaftlich erforscht werden, um eine belastbare Grundlage für die Entscheidung über eine regelhafte Einführung von Betreuungsdiensten zu erhalten.“ Mit den mageren Befunden aus der abgeschlossenen Studie ist dies nicht zu belegen.

Mit freundlichen Grüßen,



Peter Tackenberg
Stellv. Geschäftsführer